

**Geschäftsanweisung****Nr. 01/2010**

vom 18.01.2010

13. Änderung zum 01.01.2015: Merkblatt Umwandlung analog der 11.Änderung (Auszahlung monatlich nachträglich)
14. Änderung zum 07.05.2015: Hinweis auf Mindestlohn bei Umwandlung unter 3.2.1 (auch im Merkblatt)
15. Änderung zum 18.08.2015: 3.1.2 Aufnahme von Hinweisen zur Führerscheinförderung analog VB
16. Änderung zum 01.03.2016: Änderung der Förderkonditionen bei der Umwandlung (siehe Merkblatt) Punkt 3.2.1
17. Änderung zum 01.07.2016: Hinweis zu den Stellungnahmen siehe Punkt 6.5.1
18. Änderung zum 01.08.2017: Hinweis bei 3.2.1 Umwa: Berechnung Rückzahlung sowie neues Merkblatt
19. Änderung zum 01.01.18: 3.1.2.1 Ergänzungen des § 16 g Abs. 2 SGB II (Wegfall HB) zum FS-Erwerb, Aufnahme des Punktes 3.2.3 Kurse und 6.1 + 6.5.1 Dokumentation der Förderentscheidung in COSACH
20. Änderung zum 23.04.2018: Änderung bei Punkt 2 Thema Sprachkurse sowie Hinweis zu Alphabetisierungskursen unter 3.2.4
21. Änderung zum 18.05.2018: Punkt 3.2 Führerscheinerwerb, Erhöhung der Förderung auf 2.500 € (siehe Verlinkung, Hinweise wurden aktualisiert)
22. Änderung zum 10.07.2018: Punkt 3.2.2 Einführung des Förderinstruments Probebeschäftigung (befristet bis zum 31.12.2018)

Freie Förderung nach § 16f SGB II

Die freie Förderung gemäß § 16f SGB II gemeinsam mit § 16 e SGB ermöglichen Mittel mit einem maximalen Volumen von 20 % des Eingliederungstitels für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einzusetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern.

Grundsätzlich können alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit diesem Instrument gefördert werden, also auch jene, die neben ihrer Beschäftigung ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beziehen. Die Leistungen können als Zuschuss oder als Darlehen erbracht werden.

1. Die freien Leistungen

- müssen stets den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen
- sollen die Umsetzung des operativen Programms des Jobcenters Lübeck unterstützen
- dürfen gesetzliche Leistungen grundsätzlich nicht umgehen oder aufstocken. Ausnahme: Langzeitarbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
- können nicht erbracht werden, wenn die vorrangige Zuständigkeit anderer Träger wie z.B. der Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung gegeben ist
- dürfen keine Wettbewerbsbeeinträchtigungen zur Folge haben
- sind unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit zu erbringen. Hierbei sind mögliche Eigenbeteiligungen oder eine Beteiligung Dritter zu berücksichtigen.

2. Folgende Förderansätze kommen nicht in Betracht

- Erwerb des Hauptschulabschlusses (BvB oder FbW ist vorrangig)
- Kinderbetreuungskosten bei kofinanzierten Projekten (§ 16a SGB II ist vorrangig)
- Brille, Hörgeräte (Krankenkasse ist vorrangig zuständig)
- Sprachkurse (siehe auch GA VB 01-09 Anlage 5 sowie **3.2.4**)
- Orientierung, Qualifizierung, betriebliche Erprobung (Basisinstrument § 45 SGB III)
- Coaching und Tragfähigkeitsanalyse für Bestandsselbstständige

Die Arbeitshilfe Freie Förderung

<https://www.baintranet.de/011/001/010/003/Documents/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbes-ser-Eingl-freie-Foerderung-Anlage.pdf> (abgelaufen am 31.12.2016)

ist zu beachten.

3. Als Förderfelder kommen in Betracht und sind generell zugelassen:

3.1 Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger

3.1.1. Betriebspraktika mit einer Dauer von über 12 Wochen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose und eLb unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen

Wenn eine Eingliederung / Heranführung langzeitarbeitsloser Kunden anders in absehbarer Zeit nicht erfolgversprechend ist, können verlängerte Betriebspraktika gefördert werden. Zu den Voraussetzungen, dem Umfang und der Höhe wird auf

[N:\Ablagen\D13502-ARGE-Luebeck\Eingliederungsleistungen\§ 16 f Freie Förderung\generell genehmigte Förderungen\Betriebspraktika mit einer Dauer von über 12 Wochen für LZA u. eLb unter 25.doc](#)

Bezug genommen.

Hinweis: Die Förderdauer einer MAG bis zu 12 Wochen nach § 16 (3) SGB II hat Vorrang vor einer Aufstockung nach § 16 (f) SGB II. Siehe auch GA MAG 07-09.

3.1.2 Erwerb eines Führerscheines / Kfz-Reparaturkosten bei drohendem Arbeitsplatzverlust

Für Fälle, in denen Bezieher von aufstockenden AlgII-Leistungen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem annähernd vollschichtigen Umfang stehen nur wegen nachträglich entstehenden Mobilitätseinschränkungen mit einem Arbeitsplatzverlust rechnen müssen, können Unterstützungsleistungen zur Aufrechterhaltung der Mobilität gewährt werden, wenn objektiv zwingende Gründe dies rechtfertigen.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die einer sozialversicherungspflichtigen, ungeforderten Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von **mindestens 30 Stunden** nachgehen und diesen Arbeitsplatz ohne Führerschein zu verlieren drohen können die Kosten in Form eines Zuschusses oder als Darlehen für den erstmaligen Erwerb einer Führerscheins (3.1.2.1) oder für eine notwendige KFZ-Reparatur (3.1.2.2) übernommen werden.

Der drohende Verlust der Arbeitsstelle muss durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers glaubhaft gemacht werden und darf nicht anders abwendbar sein (beispielsweise durch Umsetzung des Arbeitnehmers innerhalb des Betriebes). Es sind zwingende betriebliche

Gründe für den Bedarf darzulegen (beispielsweise Verlegung des Betriebes, Schließung eines Betriebsteils).

Bei Führerschein- und Reparaturkosten ist die Übernahme eines Eigenanteils wegen des vorhandenen Eigeninteresses unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit besonders zu prüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren

3.1.2.1 Führerscheinerwerb

Um sicher zu stellen, dass der Antragsteller den Führerschein ohne Auflagen erlangen darf, wird nach Eingang des Antrages bei Team 360 eine Anfrage bei der Führerscheinstelle der Hansestadt Lübeck gestellt.

Sollten Auflagen erteilt werden, wird vor dem Bescheid Rücksprache mit der Vermittlungsfachkraft gehalten.

Ohne Auflagen erhält der Kunde einen Bewilligungsbescheid und kann sich bei einer Fahrschule anmelden.

Das Verfahren wurde im Merkblatt (siehe Link unten) beschrieben. Das Merkblatt ist dem Antragsteller auszuhändigen.

Die von 360 erstellten Bewilligungsbescheide werden in der Dokumentenverwaltung in VerBIS hinterlegt und es wird der Vermittlungsfachkraft bei der Bewilligung der Fahrschulabildung eine Wiedervorlage nach 9 Monaten gelegt, damit das Ergebnis der Führerscheinausbildung erfragt und dokumentiert wird.

Zur Stabilisierung der Beschäftigung können Leistungen nach § 16 f SGB II bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des Einkommens entfallen ist (§ 16 g Abs. 2 SGB II).

Einer Verlängerung der Führerscheinförderung kann nur entsprochen werden, wenn der Kunde bei Antragstellung der Verlängerung weiterhin hilfebedürftig ist.

Zu Inhalt, Voraussetzungen und Umfang der Führerscheinförderung wird auf

[N:\Ablagen\D13502-ARGE-Luebeck\Eingliederungsleistungen\§ 16 f Freie Förderung\generell genehmigte Förderungen\Erwerb Führerschein\Erwerb eines Kfz-Führerscheins bei drohendem Arbeitsplatzverlustneu.docx](#)

Bezug genommen.

3.1.2.2 notwendige Kfz-Reparatur

Reparaturkosten für ein Kraftfahrzeug können unter den vorgenannten Voraussetzungen **mit maximal 500,- € gefördert (Zuschuss/Darlehen)**, wenn das Kraftfahrzeug im Eigentum des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Arbeitnehmers oder einer zur Bedarfsgemeinschaft gehörigen Person steht, die Reparatur für den Verkehrsbetrieb unerlässlich ist und mindestens 2 Kostenvoranschläge von Werkstätten vorgelegt werden.

3.2 Arbeitgeber- / Trägerförderung

3.2.1 Förderung der Umwandlung nicht sozialversicherungspflichtiger- in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Abgrenzung zu anderen Regelleistungen wie Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 16 SGB II Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 88 ff SGB III sowie § 131 SGB III:

Bei der Umwandlung geht es um den sukzessiven Ausbau eines bereits bestehenden (versicherungsfreien) Beschäftigungsverhältnisses.

Zu Inhalt, Voraussetzungen und Antragsunterlagen wird

[..\..\..\D13502-ARGE-Luebeck\Organisation_Verwaltung\Geschäftsanweisungen\2010\GA 01-10 Freie Förderung\FF Umwa Merkblatt 01.08.2017.docx](#)

Bezug genommen.

Der seit 01.01.2015 gesetzlich geregelte Mindestlohn ist zu beachten.

Die Berechnung der Rückzahlung erfolgt § 92 SGB III entsprechend

3.2.2 Probebeschäftigung (sozialversicherungspflichtiges Praktikum)

Das Förderinstrument dient dazu Langzeitarbeitslose (i.S.d. §18 (1) S. 1 SGB II) oder U25 KD zielgerichtet zu fördern, da andere arbeitsmarktpolitische Instrumente keine Integration in Aussicht stellen. Die Förderung ist für befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für eine Dauer von drei bis max. fünf Monate möglich, sofern sie bis spätestens 31.12.2018 beginnen. Es ist eine Maximalförderhöhe für den Arbeitgeber in Höhe von 3.000,- € monatlich (Arbeitsentgelt zzgl. den pauschalierten AG-Anteilen zur Sozialversicherung) vorgesehen.

Die Voraussetzungen und weiteren Modalitäten sind hier [Link](#) geregelt

3.2.3 Vermittlungsprämien für AGH Maßnahmen

Für Träger von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung oder in der Entgeltvariante, die eine/n Teilnehmer während oder spätestens bis zu 2 Monaten nach Beendigung der Teilnahme erfolgreich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermitteln, werden auf Antrag Prämien gezahlt. Zur Höhe und zum Verfahren wird auf [<<\\N2030135\Ablagen\D13502-ARGE-Luebeck\Eingliederungsleistungen\§ 16 f Freie Förderung\generell genehmigte Förderungen>>](#) Bezug genommen.

3.2.4 Kosten für Kursteilnahmen

Bisher wurden Kursteilnahmen (Kursgebühren) über das Basisinstrument Vermittlungsbudget gefördert. Die neuen Fachlichen Weisungen SGB II vom 20.09.17 zum Vermittlungsbudget stellen klar, dass aus dem Vermittlungsbudget nur noch Begleitkosten wie z.B. Fahrkosten übernommen werden können.

Die Kosten für Kursteilnahmen können nur nach § 16 f SGB II übernommen werden, wenn es um folgende Personengruppen i.S.d. § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II handelt:

- Langzeitarbeitslose i.S.v. § 18 SGB III ist oder
- Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht bei diesen Personengruppen. Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Demnach können Kursteilnahmen für diese Personengruppe übernommen werden, wenn dadurch die Vermittlungschancen im Eingliederungsprozess konkret verbessert werden.

Die Prognoseentscheidung muss in VerBIS dokumentiert werden.

Bei Kosten über 1.500 € ist die Unterschrift der Teamleitung notwendig.

Der Stellungnahme ist ein Kostenvoranschlag des Trägers beizufügen, sofern vorhanden.

3.2.4 Hinweis zu Sprach- und Alphabetisierungskursen

Die Sprachförderung für Migranten können nicht über § 16 f gefördert werden. Diese Förderung erfolgt im Rahmen der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachförderung nach der DeuFöV über das BAMF.

Alphabetisierungskurse für Deutsche können über § 16 f gefördert werden. Für die Erforderlichkeit ist es ausreichend, wenn die Förderentscheidung Ausführungen zum Bedarf der Alphabetisierung des Kunden enthält und eine Bewertung, aus welchem Grund eine Finanzierung anderer Träger hierfür nicht in Betracht kommt. Diese sollte enthalten, wieso die Förderung über das allgemeine Bildungsangebot der Länder ausgeschlossen ist (z. B. fehlende Schulpflicht), aber auch wieso die Zulassung zu einem Integrationskurs nicht erfolgen kann (z. B. keine Zulassung durch BAMF trotz Antrag).

4. Sonstige Förderung (nicht generell zugelassen)

Soweit eine Förderung außerhalb der unter 3. genannten, generell in Betracht kommenden Förderfelder erwogen wird, gelten die zu 1. genannten Voraussetzungen. Zusätzlich ist dies unter Verwendung des Prüfschemas zu § 16f SGB III zu beurteilen und zu dokumentieren:

[Prüfschema 16f.xlsm](#)

5. Maßnahme- / Projektförderung

Unter den zu 1. genannten Voraussetzungen können auch Maßnahmen und Projekte gefördert werden. Die Förderung kann unter Anwendung des Vergaberechts (Maßnahmen) oder des Zuwendungsrechts (Projekte) erfolgen. Ein Anspruch auf eine solche Förderung besteht nicht.

Bei Vergabemaßnahmen ist die Durchführung seitens des Maßnahmeträgers auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es entsteht ein vertragliches Austauschverhältnis mit dem Jobcenter, die einen vertraglichen Anspruch auf die Belegung/Besetzung und Maßnahmedurchführung sowie die vereinbarten Inhalte erwirbt und im Falle der Nicht- bzw. Schlechtleistung Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. Es sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen und das übliche Verfahren unter Beteiligung des REZ einzuhalten.

Projekte im Zuwendungsverfahren sind gekennzeichnet durch ein (z.B. satzungsmäßiges) Eigeninteresse des Trägers, welches nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, was in der Regel dadurch zum Ausdruck kommt, dass keine Vollfinanzierung der Maßnahme erfolgen soll, sondern ein Eigenanteil beim Träger verbleibt. Hierdurch entsteht weder ein Schuldverhältnis noch ein Belegungsanspruch des Jobcenters. Eben so wenig können Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, weil es sich um keine seitens des Trägers gegenüber dem Jobcenter zu erbringende Leistung handelt. Es kann lediglich die Förderleistung verweigert bzw. zurückgefordert werden, wenn gegen Bedingungen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO) herangezogen werden, da sie in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 BHO wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt.

Die Projektförderung wird im Regelfall durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei sind Bestimmungen vorzusehen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen. Dies geschieht durch Nebenbestimmungen zu dem Verwaltungsakt, der die Zuwendung bewilligt. Die VV-BHO gibt detaillierte Hinweise zur Ausgestaltung dieser Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu § 44 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung - ANBest-P). Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorschriften zur Mittelverwendung, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise, Prüfungsrechte sowie Erstattungs- und Verzinsungsregelungen.

Die Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften der BHO werden in den Fachlichen Hinweisen zur Umsetzung von Projektförderungen (§16f SGB II) näher beschrieben und sind unter <http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2011/06/HEGA-06-2011-VG-Projektfoerderung-16-SGB-2-Anlage-11-07.pdf>

abrufbar.

Möglich ist die Projektförderung im Zuwendungsverfahren im Wege der Anteilsfinanzierung, der Festbetragsfinanzierung und der Fehlbedarfsfinanzierung.

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer tragen je 50 v.H. der Ausgaben). Die Zuwendung bei der Bewilligung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Die Zuwendung verringert sich anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Einsparungen wirken sich grundsätzlich allein zugunsten des Zuwendungsempfängers aus.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsgebers verbraucht sind. Die Zuwendung verringert sich in voller Höhe der Minderungen oder der zusätzlichen Deckungsmittel. Einsparungen gehen in voller Höhe zugunsten des Zuwendungsgebers.

6. Verfahren

6.1 Zuständigkeiten

Die Antragsausgabe, Stellungnahme, Anforderung entscheidungserheblicher Unterlagen sowie die Entscheidung und Entscheidungsdokumentation erfolgt durch die zuständigen Vermittlungs- und Beratungskräfte.

Ab der COSACH Programmversion P73 ist ab 20.11.17 die Förderentscheidung durch den Hauptbetreuer zwingend in COSACH zu dokumentieren.

Für die Bescheid Erteilung, die Abwicklung/Auszahlung und die Mittelüberwachung ist 360 zuständig.

6.3 Vordrucke

Es sind ausschließlich die im BK-Text unter den lokalen Vorlagen gespeicherten Vordrucke (Antrag, Stellungnahme) zu verwenden.

6.4 Beantragungen

Die Beantragung einer freien Leistung ist in jedem Fall in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Bei einer formlosen Antragstellung ist diese umgehend in VerBIS zu dokumentieren. Der Antragsvordruck ist dem Kunden bei grundsätzlicher Förderfähigkeit umgehend auszuhändigen/zuzusenden.

Die Antragsausgabe erfolgt durch die zuständigen Vermittlungs- und Beratungskräfte.

6.5 Entscheidungen

6.5.1 In den Fällen 3. und 4.

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen mit pflichtgemäßer Ermessensausübung und erforderlichenfalls Zustimmung der Team-, Geschäftsstellen oder Geschäftsleitung und ggfs. Dokumentation der Prognose ist die Entscheidung vom zuständigen Hauptbetreuer

- in der EGV (zwingend vorgeschrieben !) nachvollziehbar, ohne Angabe der Beträge
- und in COSACH – im Registerblatt „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren.
- Es wird ein automatisierter Förderentscheid in VerBIS generiert.

Der ausgefüllten Stellungnahme ist immer der Ausdruck der Förderentscheidung aus COSACH beizufügen.

Bei Überschreitung der Pauschalen erfolgt die Entscheidung durch die Teamleitung. Der zuständige pAp gibt hierzu eine entscheidungsvorbereitende Stellungnahme ab und dokumentiert diese in VerBIS. Die zuständige Führungskraft dokumentiert ihre Entscheidung (ja/nein) ebenfalls in VerBIS. Die positive Entscheidung der Führungskraft ist durch den pAp in die individuelle Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Die Entscheidungsbefugnisse für nicht generell zugelassene Förderungen (siehe 4.) sind wie folgt festgelegt.

bis 500,- €	pAp
bis 2000,- €	TL
2001 - 4000 €	BL
darüber hinaus :	GF

6.5.2 In den Fällen zu 5.

Über die Förderung von Maßnahmen und Projekten entscheidet in jedem Fall die Geschäftsführung des Jobcenters Lübeck im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Projektanträge müssen mindestens folgende Unterlagen enthalten

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Ausnahme: Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn)
- Erklärung, ob Empfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- ggf. Rechtsbehelfsverzicht

Sofern die Geschäftsführung nicht bereits eine Kofinanzierungserklärung abgegeben hat, prüft 36/360.A eingehende Anträge anhand der §§ 23, 44 BHO und der dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf:

- Beteiligung anderer Dienststellen
- Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Wahl der Finanzierungsart

- Sicherung der Gesamtfinanzierung
- finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre (VE vorhanden)

Die Unterlagen und der Prüfvermerk sind von 36/360.A der/dem Beauftragten für den Haushalt (BfdH) zuzuleiten, soweit der Förderbetrag 50.000,- Euro übersteigt. Diese/r prüft den Vorgang hinsichtlich der Auswirkungen für den Eingliederungstitel. Der Vorgang ist ferner unabhängig vom Förderbetrag der Geschäftsführung zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausführung obliegt 36/360.A. Sollte die Geschäftsführung bereits eine bindende Erklärung gegenüber einem Träger abgegeben hat, ist davon auszugehen, dass die notwendige Beteiligung der/des BfdH erfolgt ist.

6.6 Abwicklung in allen Fällen

Die Abwicklung/ Abrechnung der Leistung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen. Bei der Prüfung ist auf die Vollständigkeit der Nachweise zu achten.

Anträge sind unverzüglich mit den erforderlichen Nachweisen und der fachlichen Stellungnahme an das Team 360 weiterzuleiten.

In Fällen nicht generell zugelassener Leistungen (siehe 4.) ist außerdem das ausgefüllte Prüfschema an 360 beizufügen, welches zum Leistungsvorgang zu nehmen ist.

Fehlende Unterlagen sind zeitnah nachzureichen.

Die aktuellen Haupt- und Teilvorgänge bzw. Vertragsgegenstände sind dem aktuellen Kontierungsplan im Intranet zu entnehmen.

Die ERP-Auftragskennzeichen werden durch 360 festgelegt

Auftretende Probleme sind der Geschäftsführung über die Teamleitungen und Geschäftsstellenleitungen zu melden.

Borso